

Bei Tierquälerei ist Zivilcourage gefragt!

Straftaten an Tieren kommen leider immer wieder vor. Weil sich Tiere nicht selber wehren können, sind sie auf aufmerksame und couragierte Menschen angewiesen, die Beobachtungen von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder gesetzeswidrigen Tierhaltungen den zuständigen Behörden anzeigen. Tierquäler müssen wissen, dass ihre Taten keine Privatsache sind und von der Gesellschaft nicht hingenommen werden.

Dr. iur. Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann

Regelmässig liest oder hört man, wie Tiere misshandelt oder unter unwürdigen Bedingungen gehalten werden. Sehr häufig geschehen solche Taten im Verborgenen und hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Labortüren. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern oft um die Tierhalter selber handelt und diese alles daran setzen, dass ihre Handlungen unentdeckt bleiben. Aber auch wenn Drittpersonen Tierschutzdelikte beobachtet haben, werden die Täter oftmals nicht verfolgt, weil den Zeugen die Bereitschaft fehlt, das Gesehene den zuständigen Behörden zu melden. Ohne entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung können diese jedoch meistens gar nicht tätig werden und somit weder den Tieren helfen noch die Täter zur Verantwortung ziehen.

Gewalt gegen Tiere ist keine Privatangelegenheit und auf keinen Fall zu tolerieren. Als Tierfreund und verantwortungsvoller Bürger darf man Tierschutzdelikte nicht einfach hinnehmen. Die betroffenen Tiere sind darauf angewiesen, dass Zeugen nicht wegschauen, sondern dafür sorgen, dass ihr Leid beendet und entsprechende Taten ans Tageslicht gebracht und untersucht werden. Je nach Art der Handlung und Dringlichkeit des Einschreitens

wendet man sich bei Vorliegen eines Tierschutzdelikts an die Polizei oder den Veterinärdienst des Kantons, in dem sich der Vorfall ereignet.

Nicht wegschauen bei Tierquälereien!

Wer Zeuge einer Straftat gegen Tiere wird, sollte als Erstes versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll ist auch, andere Anwesende zur Mithilfe aufzufordern. Ein Ansprechen des Täters ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und er nicht aggressiv oder sogar bewaffnet ist. In diesem Fall sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden. Ebenfalls an die Polizei wenden sollte man sich, wenn Tiere in unmittelbarer Lebensgefahr sind oder dringend vor weiteren Übergriffen geschützt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn Tiere tot aufgefunden werden und der Verdacht besteht, dass sie aufgrund einer Straftat gestorben sind. Weil alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sogenannte Offizialdelikte sind, müssen die zuständigen Behörden ihnen zwingend nachgehen, sobald sie Kenntnis davon haben. >



